

Fördergrundsätze des Kulturfonds Frankfurt RheinMain

1. Förderprojekte

Die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH, Bad Homburg, (im folgenden „Kulturfonds“) fördert Vorhaben im Bereich der Kunst und Kultur von nationaler und internationaler Bedeutung auf dem Gesellschaftergebiet der Region Frankfurt RheinMain. Er kann Themenschwerpunkte festlegen und in diesem Rahmen Kulturprojekte selbst anregen, initiieren und fördern.

(a) Gefördert werden können Projekte, wenn sie

- sich durch hohe künstlerische Qualität mit nationaler oder internationaler Strahlkraft auszeichnen und
- von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern mit Sitz im Gesellschaftergebiet organisiert oder überwiegend realisiert werden.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass sie

- das kulturelle Erbe der Region vermitteln und vertiefen oder
- der Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens dienen oder
- die Vernetzung von in der Region ansässigen Einrichtungen sowie von Künstlerinnen und Künstlern verstärken oder die Genannten deutschland- und/oder weltweit bekannt machen

Die Projekte können, müssen aber nicht, Bezüge zu den Themenschwerpunkten – soweit solche eingerichtet sind – aufweisen.

Für das Programm „*kunstvoll*“ gelten gesonderte Förderkriterien. Einsehbar unter www.kulturfonds-frm.de/kunst-voll.

2. Ausschlussliste

Nicht förderfähig sind in der Regel

- bereits begonnene Vorhaben
- die regelmäßige Förderung eines Vorhabens oder die institutionelle Förderung von Einrichtungen
- Vorhaben mit überwiegend kommerziellem Charakter
- Benefizveranstaltungen
- (Einzel-)Veranstaltungen außerhalb des Gebiets der Gesellschafter
- Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung
- Maßnahmen zum Ankauf oder zur Restaurierung / Sanierung von (kulturellen) Gütern
- Publikationen, außer sie sind als Dokumentation Bestandteil eines Förderprojektes
- die laufenden Kosten der Antrag stellenden Einrichtung (nicht-projektbezogene Personal- und Verwaltungskosten von Institutionen), soweit sie einen Schwellenwert von 9 % der Projektkosten überschreiten

Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien.



Gemeinnützige Kulturfonds
Frankfurt RheinMain GmbH

Tel +49.6172.999.4692
Fax +49.6172.999.9821

kontakt@kulturfonds-frm.de

Sitz Bad Homburg
Amtsgericht Bad Homburg
HRB 11033

Vorsitzender
des Kulturausschusses
Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Vorsitzende des Kuratoriums
Staatsministerin a.D.
Ruth Wagner

Geschäftsführer
Dr. Helmut Müller

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang, Höhe der Förderung

Antragsberechtigt sind Institutionen, die kulturelle Vorhaben in einer der Gebietskörperschaften durchführen, die Gesellschafter des Kulturfonds sind. Dies sind aktuell die Städte Darmstadt, Frankfurt, Hanau und Wiesbaden sowie der Hochtaunuskreis und der Main-Taunus-Kreis.

Alle Gesellschafter sind berechtigt, Anträge für förderfähige Eigenvorhaben an den Kulturfonds zu stellen.

Der Antragsteller verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, die in der Lage ist, die Mittelverwendung nachzuweisen. Als Institutionen anerkannt sind neben öffentlichen auch privat-gemeinnützige Körperschaften. Die Steuerbegünstigung gemäß § 51 ff. Abgabenordnung (AO) muss im Fall der letzteren durch einen gültigen Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde nachgewiesen werden.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Der Kulturfonds gewährt in der Regel keine Vollförderung. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, sodass die Förderung des Kulturfonds als Fehlbedarfsfinanzierung geschieht. Die Antrag stellende Einrichtung hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Beiträge Dritter können als solche gelten. Die Fördergrenze beträgt in der Regel ein Drittel der förderfähigen Gesamtkosten.

Der Kulturfonds fördert grundsätzlich zeitlich befristet. Mittel werden im Regelfall nicht länger als für drei Jahre oder drei Durchgänge vergeben.

Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Verfahren bei Förderanträgen

Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Ein Antrag ist in Papierform einzureichen, sollte maximal fünf Seiten umfassen und folgende Bestandteile beinhalten:

- Beschreibung des Vorhabens und Aussagen zu den erstrebten Ergebnissen, der Zielgruppe und der angestrebten öffentlichen Wirkung,
- Zeitplan,
- detaillierter in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich des Nachweises des Eigenanteils),
- Information, bei welchen weiteren Institutionen Förderanträge gestellt wurden oder werden (der Kulturfonds erwartet, dass zusätzliche Mittel für das Vorhaben eingeworben werden),
- Gemeinnützigkeitsnachweis (soweit anwendbar).

Die Geschäftsstelle berät bei der Vorbereitung eines Antrags, kann aber keine Aussage zu Förderaussichten geben.

Die Geschäftsführung prüft die Anträge und entscheidet über das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen. Der Kulturfonds entscheidet mit seinen Gremien über den Antrag autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen. Mit Einreichung des Antrages stimmt der Antragssteller der Weitergabe des Antrages an externe Dritte zum Zweck einer Begutachtung zu.

5. Antragsfristen

Vollständige Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu 75.000 Euro können jederzeit gestellt werden. Mit einer Entscheidung ist innerhalb von zwei Monaten zu rechnen.

Vollständige Anträge mit einer Antragssumme über diesem Schwellenwert sind bis spätestens 1. März / 1. September eines Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge werden bei der Beschlussfassung der Gremien nicht berücksichtigt. Diese können aber in der nächsten Sitzung in einer aktualisierten Fassung erneut eingereicht werden.

Nach Beschlussfassung der Gremien werden die Antragsteller über die Entscheidung informiert.

Eine Begründung der Entscheidung erfolgt nicht.

6. Abwicklung der Förderung

Die Mittel des Kulturfonds sind wirtschaftlich zu verwenden und alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Die bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Kulturfonds über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren.

Sollte sich herausstellen, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, dass bei dem Projekt durch höhere Einnahmen oder zusätzlich eingeworbene Fördermittel oder durch Ausgabenminderung ein Überschuss entsteht, so ist der Kulturfonds unverzüglich zu informieren und die nicht verausgabten Zuwendungsmittel sind (anteilig) zu erstatten. Ein Antrag auf weitere Verwendung dieser Beträge im Sinne des Projektziels kann ggf. eingereicht werden; dieser wird gesondert vom Kulturfonds geprüft. Im Übrigen wird für die Durchführung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung eine Fördervereinbarung abgeschlossen, die das Nähere zu finanziellen, rechtlichen, organisatorischen Fragen regelt.

7. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten nach Beschluss des Kulturausschusses in seiner Sitzung vom Mai 2014 mit Wirkung zum 1. Juni 2014 in Kraft.